



Bericht und Antrag
des Kirchenrates an die Synode der
Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

betreffend

**Vertrag zwischen dem Verein
Offene Kirche Elisabethen
und
der RKK BS**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 11. Mai 2021

Ausgangslage

Die Offene Kirche Elisabethen ist ein gemeinnütziger Verein, der von der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirche in Basel-Stadt und der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft finanziell unterstützt wird. Neben den Vertreter/innen der Kirche gehören dem Vorstand auch Personen an, die mit Basel, der Region und der Offenen Kirche verbunden sind.

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (im folgenden RKK BS) möchte die Arbeit des Vereins Offene Kirche Elisabethen weiterhin mit der Anstellung einer Seelsorgerin/ eines Seelsorgers mit 50 Stellenprozenten unterstützen.

Der vorliegende Vertrag regelt die Weiterführung der Finanzierung im bisherigen Umfang durch die RKK BS für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024.

VERTRAG ZWISCHEN DEM
VEREIN OFFENE KIRCHE ELISABETHEN
UND DER
RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE BASEL-STADT

1. Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (im folgenden RKK BS) unterstützt die Arbeit des Vereins Offene Kirche Elisabethen.
2. Die RKK BS stellt eine römisch-katholische Seelsorgerin/einen Seelsorger mit 50 Stellenprozenten an. Es gelten die Anstellungsbedingungen gemäss Personalordnung (Nr. 7.10.) Diese Seelsorgerin, dieser Seelsorger ist mit einer bischöflichen Missio für den Verein Offene Kirche Elisabethen tätig.
3. Zur Sicherung einer offenen Kommunikation und Zusammenarbeit räumt der Verein Offene Kirche Elisabethen der RKK BS einen Sitz im Vereinsvorstand ein. Der/die Delegierte wird vom Kirchenrat der RKK BS auf die Amtsdauer der kirchlichen Behörde gewählt.
4. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche ist gemeinsam mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche theologische Leiterin/theologischer Leiter der Offenen Kirche Elisabethen. Das Personalausschussreglement der Offenen Kirche Elisabethen bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
5. Die Wahl der Seelsorgerin/des Seelsorgers erfolgt durch ein Wahlgremium. Das Wahlgremium setzt sich zusammen aus zwei Personen der Pastoralraumleitung Basel-Stadt sowie aus je einer Person aus dem Vereinsvorstand und dem Team der Offenen Kirche Elisabethen. Die Bewerbungen gehen an die Abteilung Personal des Bistums Basel.
6. Die Obeaufsichtsrechte der anstellenden Behörden sowie die Rechte der zuständigen regionalen Leitung des Bistums Basel als kanonisch-rechtlicher Vorgesetzter der römisch-katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger in pastoralen Fragen bleiben gewahrt.
7. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende aufgelöst werden. Die Kündigung ist der anderen Partei zuzustellen.
8. Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2024. Über eine Vertragsverlängerung wird bis am 30. Juni 2024 entschieden.
9. Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag vom 3. September 2018.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode.

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend den Vertrag zwischen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und dem Verein Offene Kirche Elisabethen zu genehmigen.

Basel, 11. Mai 2021

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Annette Jäggi

Beschluss

betreffend

Vertrag zwischen dem Verein Offene Kirche Elisabethen

und

der RKK BS

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

„Der Vertrag zwischen dem Verein Offene Kirche Elisabethen und der RKK BS vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2024 wird genehmigt.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 22. Juni 2021

Im Namen der Synode
Der Präsident: Martin Elbs
Der Vizepräsident: Peter Reutlinger
1. Sekretärin: Ruth Hunziker